

Zeit anzuführen, sei auf die Verse hingewiesen, in denen Rutilius Namatianus 416 des Palladius gedenkt¹:

‘Facundus iuvenis, Gallorum nuper ab arvis
Missus, Romani discere iura fori’.

Die nächsten Abschnitte (c. 3—6) behandeln die Lebensweise des neugewählten Bischofs; der Reihe nach werden Speise und Trank, Kleidung und Lagerstätte geschildert, Germanus als ein Mann der strengsten Askese hingestellt, der mitten im Treiben der Welt das Einsiedlerleben der Wüste geführt habe. Gleich Martin von Tours² gründet er in der Nähe der Bischofsstadt jenseits der Yonne ein Kloster³. Die Einzelheiten der Schilderung dürften wohl der Phantasie des Verfassers entstammen; dass er dabei an eine richtige Ueberlieferung angeknüpft hat, lehrt die erwähnte Stelle eines Chronisten⁴, der an Germanus neben den Wundern die ‘vitae districtio’ hervorhebt.

Wie die meisten Verfasser von Heiligenleben, ist auch der Biograph des Germanus um genaue Zeitbestimmungen nicht bekümmert gewesen. Was man von der Vita Martini bemerkt hat⁵, gilt auch hier: ‘kein einziges Datum als solches findet sich vor. Bekannte zeitgenössische Namen und Ereignisse’ bieten einige Anhaltspunkte, so vor allem Germanus’ erste Reise nach Britannien, die nach Prosper’s Zeugnis 429 erfolgt ist. Die Vita selbst giebt nur eine unbrauchbare Datierung, die ganz in der Luft schwebt: ‘Quodam tempore’ ereignet sich die oben angedeutete Gespenstergeschichte, als er im Winter über Land wandert (c. 10); auf demselben Wege bringt er ‘post dies aliquot’, um seinen Dank für gastliche Aufnahme abzustatten, verstummte Hähne wieder zum Krähen (c. 11); ‘eodem tempore’ kommt der Anlass zur Britannischen Reise (c. 12), die besonders ausführlich erzählt wird (c. 12—18).

Eine Botschaft aus Britannien meldet den Gallischen Bischöfen, dass der Pelagianismus weite Kreise des Volkes ergriffen habe und dass Hülfe noth thue. Eine Synode, an der zahlreiche Bischöfe theilnehmen, beauftragt Germanus und einen zweiten Bischof Lupus, sich der An-

Romam iuris scientiam plenitudini perfectionis adiecit’. Wenn die Advokatenstellung des Germanus als ‘togae praeconia’ bezeichnet wird, so mag daran erinnert werden, dass die Advokaten geradezu ‘togati’ heissen.

1) Itinerarium I, 209 f. 2) V. Martini c. 10. 3) V. Germani c. 6. 9.
4) Oben S. 97 N. 4. 5) Bernoulli a. a. O. S. 28.